

212 X. Verordnung ü. d. Festsetzung v. Ordnungsstrafen

Rahmenbestimmungen des Abschnitts II dieser Verordnung entsprechen.

(2) Für alle Ordnungsstrafverfahren sind die Vorschriften des Abschnittes III dieser Verordnung bindend.

(3) Ordnungsstrafen auf den Gebieten des Preisrechts und des Schifffahrtsrechts werden von dieser Verordnung nicht betroffen.

II.

Rahmenbestimmungen

§ 2

Höhe der Ordnungsstrafe

(1) Als Ordnungsstrafen gemäß § 1 können **Geldstrafen** von 5 DM bis 500 DM angedroht werden.

(2) In Ausnahmefällen kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 DM für vorsätzliche Zuwiderhandlungen angedroht werden, wenn bei Verletzung der betreffenden Bestimmungen ein größerer Schaden zu erwarten ist.

(3) Die Zuwiderhandlung, die zur Verhängung einer Ordnungsstrafe führen kann, muß bei der Androhung genau bezeichnet werden.

§ 3

Zuständigkeit für die Durchführung des Verfahrens

(1) Zuständig zum Erlaß von Ordnungsstrafbescheiden sind der Vorsitzende des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, die Minister und Staatssekretäre m. e. G., die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise und deren Stellvertreter sowie andere staatliche Organe, denen dieses Recht durch Gesetz oder Verordnung übertragen worden ist.